

# Mitteilung

## öffentlicher Teil

| Gremium              | Datum      |
|----------------------|------------|
| Jugendhilfeausschuss | 26.01.2021 |

## Tätigkeiten und Entscheidungskompetenzen im Jugendhilfeausschuss

### 1.) Aufbau des Jugendhilfeausschusses

Dem Jugendhilfeausschuss - Ausschuss für Kinder, Jugend und Familie – (JHA) obliegt eine duale Funktion als kommunales Steuerungselement: Er ist gemäß § 70 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Achtes Buch (SGB VIII) gleichzeitig Fachausschuss und Teil einer Behörde.

Dem JHA gehören gem. § 4 Abs. 1 Erstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (AG-KJHG NRW) maximal 15 stimmberechtigte Mitglieder an. Diese bestehen zu 3/5 aus Fraktionsmitgliedern und zu 2/5 aus Vertretern der anerkannten, freien Träger der Jugendhilfe (§ 4 Abs. 2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln). Ist ein stimmberechtigtes Mitglied zur Teilnahme an einer Sitzung verhindert, kann ausschließlich die persönlich gewählte Stellvertretung an dessen Stelle treten (§ 4 Abs. 3 AG-KJHG NRW und § 4 Abs. 2 S.2 der Satzung für das Jugendamt der Stadt Köln).

Daneben sind sachkundige Personen in beratender Funktion tätig.

Jedes Mitglied wird bei Aufnahme der Tätigkeit im JHA per Eid verpflichtet.

Für den JHA wird eine Vorsitzende oder ein Vorsitzender gewählt, die oder der regulär die Leitung der Sitzungen übernimmt. Für sie oder ihn ist ebenfalls eine persönliche Vertreterin oder ein persönlicher Vertreter zu bestellen (§ 4 Abs. 1 und Abs. 3 AG-KJHG NRW).

Im Verhältnis zur Verwaltung des Jugendamtes ist der JHA rechtlich das übergeordnete Gremium (§ 70 Abs. 2 SGB VIII).

### 2.) Themen des Jugendhilfeausschusses

Der JHA hat gemäß § 71 Abs. 2 SGB VIII ein Beratungs- / Befassungsrecht zu allen Angelegenheiten der Jugendhilfe, insbesondere:

- der Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie die damit verbundene Weiterentwicklung der Jugendhilfe und spezieller Projekte
- der mittel- und langfristigen Jugendhilfeplanung und
- der Förderung der freien Jugendhilfe

Gemäß § 71 Abs. 3 S.1 SGB VIII hat der JHA Beschlussrecht in Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der bereitgestellten Mittel, der vom Rat erlassenen Satzung und der maßgeblichen Beschlüsse.

Aus § 71 Abs. 3 S.2 SGB VIII ergibt sich das Anhörungsrecht des JHA, da er vor jedem Ratsbeschluss in Fragen der Jugendhilfe gehört werden soll.

In § 71 Abs. 3 S.2, 2. Halbsatz SGB VIII wird dem JHA darüber hinaus ein Antragsrecht gegenüber dem Rat eingeräumt.

Gem. § 12 der Zuständigkeitsordnung der Stadt Köln vom 13.12.2019

(1) wird dem JHA die Entscheidungsbefugnis in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Erstellung von gesamtstädtischen Maßnahmenprogrammen zur Neuanlage und Umgestaltung von Spielplätzen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretungen
2. Aufstellung von pädagogischen Richtlinien zur Gestaltung, Ausstattung und Unterhaltung/ Instandsetzung von Spielplätzen, Kindertages- und Jugendeinrichtungen;
3. Planung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen auf der Grundlage diesbezüglicher Entscheidungen der Bezirksvertretung;
4. Baumaßnahmen an und Gestaltung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen bei Kosten von mehr als Euro 300.000 bis einschl. Euro 1,5 Mio.; ausgenommen sind Zuständigkeiten der Bezirksvertretungen gem. § 2 Abs. 1 Nr. 6.6 der Zuständigkeitsordnung;
5. Jugendhilfeplanung gem. § 80 SGB VIII;
6. Programm „Angebote zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen am öffentlichen Leben“;
7. Verteilung der Mittel zur Förderung von Familienbildungs- und Familienerholungsstätten nichtkommunaler Träger.

(2) ist der JHA insbesondere in folgenden Angelegenheiten vorberatend zu beteiligen:

1. Satzung für das Jugendamt;
2. Errichtung, Übernahme, Erweiterung, Einschränkung und Auflösung von städtischen Kinder- und Jugendeinrichtungen im Sinne des § 41 Abs. 1 Satz 2 lit. m Gemeindeordnung (GO NRW);
3. Satzung Private Spielflächen für Kleinkinder
4. Kölner Stadtordnung, sofern die Bestimmungen zu Spiel- und Bolzplätzen geändert werden;
5. Angelegenheiten der Bürgerzentren/-häuser, soweit Aktivitäten für Kinder, Jugendliche und Familien betroffen sind.

### **3.) Beschlussfassung**

#### **1. Beschlussfähigkeit**

Damit der JHA einen rechtmäßigen Beschluss fassen kann, muss zum Zeitpunkt der Beratung und Abstimmung Beschlussfähigkeit bestehen. Der Jugendhilfeausschuss ist gemäß § 49 GO NRW bzw. § 34 Kreisordnung NRW (KrO NRW) beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Der Ausschuss gilt zudem als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist.

Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit zurückgestellt worden und wird der JHA zur Beratung über denselben Gegenstand einberufen, so ist er dieses Mal ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, wenn bei der Ladung zu diesem zweiten Termin ausdrücklich auf diese Bestimmung hingewiesen wurde (§ 49 GO NRW bzw. § 34 KrO NRW).

#### **2. Befangenheit**

Mitglieder dürfen an Beratung und Beschlussfassung nicht teilnehmen, wenn Besorgnis der Befangenheit besteht. Gemäß § 31 GO NRW i.V.m. § 43 Abs. 2 GO NRW bzw. 28 Abs. 2 KrO NRW ist ein Mitglied von der Behandlung einer Angelegenheit auszuschließen, wenn die Entscheidung darüber ihm selbst, einem seiner Angehörigen oder einer von ihm kraft Gesetzes oder kraft Vollmacht vertretenen natürlichen oder juristischen Person einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil bringen kann.

Das Mitwirkungsverbot gilt auch, wenn das Ausschussmitglied bei einer natürlichen oder juristischen Person oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt bzw. Mitglied des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs einer juristischen Person

oder Vereinigung ist, und diese durch die Entscheidung einer Angelegenheit einen unmittelbaren Vor- oder Nachteil erlangen kann.

Nicht nur wirtschaftliche Vor- oder Nachteile sind hier zu beachten, sondern ebenso rechtliche, ethische oder gesellschaftliche. Dabei reicht die bloße Wahrscheinlichkeit eines Eintrittes aus („kann“). Ein Ausschussmitglied ist befangen, wenn es ein individuelles Sonderinteresse an einer bestimmten Entscheidung hat, nicht aber, wenn es lediglich einer betroffenen Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört.

Alle Ausschussmitglieder sind verpflichtet, eigenständig und unaufgefordert zu prüfen, ob hinsichtlich der zu beratenden Themen eine Interessenkollision zu befürchten ist. Ist dies der Fall, müssen sie den Ausschussvorsitzenden informieren. Besteht Uneinigkeit zwischen einem Ausschussmitglied und Verwaltung oder anderen Mitgliedern über die Besorgnis der Befangenheit, fällt der Ausschuss einen Beschluss darüber, ob ein Mitwirkungsverbot wegen Befangenheit angezeigt ist.

Hat ein befangenes Mitglied an der Beratung oder Beschlussfassung teilgenommen, kann dies nach Beendigung der Sitzung nur noch beanstandet werden, wenn es tatsächlich maßgeblich für das Abstimmungsergebnis war.

### **3. Verschwiegenheit**

Rats-, Bezirksvertretungs- und Ausschussmitglieder sind gem. § 30 Abs. 1 GO NRW dazu verpflichtet, über Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich ist, Verschwiegenheit zu wahren. Wer gegen die Verschwiegenheitspflicht verstößt, kann gem. § 30 Abs. 6 GO NRW zur Verantwortung gezogen werden.

### **4. Unbestechlichkeit**

Der Versuch, für eine Wahl oder Abstimmung eine Stimme zu kaufen oder zu verkaufen, ist gemäß § 108e Strafgesetzbuch (StGB) strafbar.

### **5. Verantwortung**

Rats- und Ausschussmitglieder tragen für ihre Beschlüsse Verantwortung. Sie haften im Rahmen der Ausübung ihrer hoheitlichen Aufgaben für Schäden, die Dritte infolge ihrer Beschlüsse erleiden. Die Verantwortung bzw. Ersatzpflicht geht gemäß Artikel 34 Grundgesetz (GG) zwar auf die Stadt über, doch kann die Stadt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit die einzelnen Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern in Regress nehmen (§ 43 Abs. 4 GO NRW).

## **4.) Organisatorisches**

Die Geschäftsstelle des JHA organisiert die Sitzungen (wie unter anderem Abstimmung und Fertigung von Einladung, Tagesordnung, Vorberatungsliste, Beschlussprotokoll, Niederschrift und Auszügen), hält Anfragen aus dem JHA nach und koordiniert das Vorlage- und Berichtswesen.

Ansprechpartner für den JHA ist:

Frau Wolf  
Telefon: 0221/221-24954

Stellvertretung: Frau Siebeneck  
Telefon: 0221/221-24031

Mail: [jugendhilfeausschuss@stadt-koeln.de](mailto:jugendhilfeausschuss@stadt-koeln.de)

Die zeitnahe und umfangreiche Information der Mitglieder des JHA stellt ein Schlüsselement der Zusammenarbeit dar. Daher werden sämtliche Vorlagen des JHA zentral gedruckt und den

einzelnen Mitgliedern an eine vorher festgelegte Adresse zugesendet. Kurzfristig eingehende Vorlagen werden am Sitzungstag als gedruckte „Tischvorlage“ im Sitzungssaal zur Verfügung gestellt.

Allgemeine Informationen über den Ausschuss, zu den einzelnen Sitzungen sowie zu allen öffentlichen Vorlagen sind abrufbar über das Bürger- und Ratsinformationssystem SessionNet: <https://www.stadt-koeln.de/politik-und-verwaltung/ausschuesse-und-gremien/jugendhilfeausschuss>

Die Teilnahme an den Sitzungen wird finanziell abgegolten. Aus diesem Grund sind Anwesenheitslisten zu führen. Diese liegen im Eingangsbereich des Sitzungssaales aus. Die Mitglieder haben ihre Teilnahme darin eigenverantwortlich zu dokumentieren. Die Teilnehmer müssen bei verspäteter Ankunft oder früherem Verlassen der Sitzung die entsprechenden Teilnahmezeiten auf dieser Liste vermerken. Meldet sich ein Mitglied vor Sitzungsbeginn schriftlich oder telefonisch bei der Geschäftsstelle JHA ab, wird es als entschuldigt in die Anwesenheitsliste und die Niederschrift aufgenommen.

Damit die kommunalen Vertreterinnen und Vertreter ihre Aufgaben im Rahmen der Gremienarbeit gewissenhaft wahrnehmen können, ohne Nachteile im Beruf befürchten zu müssen, hat der Gesetzgeber mit § 44 GO NRW sowohl einen Anspruch auf Freistellung und Bildungsurlaub eingeräumt, wie auch ein umfassendes Behinderungs- und Benachteiligungsverbot ausgesprochen.

gez. Voigtsberger